

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Katholische Religion**

vom 26. April 1999

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und
Freiheit von Wiedergabebefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Pädagogische Hochschule Erfurt
Philosophisch-Theologisches Studium Erfurt

Studienordnung

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Katholische Religion

vom Dezember 1998

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der ThVO/R vom 1. März 1995 (GVBl. S. 156), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Katholische Religion; das Professorenkollegium des Philosophisch-Theologischen Studiums hat am 17. Juni 1998 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 16. Dezember 1998 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am ... dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Katholische Religion.
Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Darüber hinaus erfordert das Studium folgende Fremdsprachenkenntnisse:
 - Kenntnisse in Latein (Kirchliche Grundtexte),
 - Einführung in die griechische Sprache (Terminologischer Grundkurs).

Die Latein- und Griechischkenntnisse können mit dem Zeugnis über das Latinum oder das Kleine Latinum bzw. das Graecum nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 24. Februar 1997 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM und des TMWFK Nr. 4/1997, S. 203ff.) nachgewiesen werden.

Andere Nachweise über Sprachkenntnisse, z.B. durch hochschulinterne Prüfungen, können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit den Vertretern des Faches Katholische Religion anerkannt werden.

Die Sprachkenntnisse sind spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Katholische Religion umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

Das Studium soll den Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen verleihen, die sie zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten befähigen, ein Lehramt an Regelschulen selbständig auszuüben. Angehende Religionslehrer und -lehrerinnen sollen

- Ursprung und Inhalt der Bibel kennen und ihre Gegenwartsbedeutung aufweisen können,
- Grundaussagen des christlichen Glaubens im Verlauf der Geschichte der Kirche erfassen,
- den christlichen Glauben und die christliche Lebenslehre aus den Erfahrungen unserer Zeit reflektieren können,
- Urteils- und Handlungsfähigkeit im Hinblick auf christliche Praxis gewinnen und vermitteln lernen.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus einem Grundstudium von vier Semestern mit 29 Semesterwochenstunden (SWS) und einem Hauptstudium von drei Semestern mit 25 SWS.

(2) Folgende Lehrveranstaltungen sind zu belegen:

a) Grundstudium

- Propädeutik: Einführung in die Theologie (2 SWS)
- Biblische Einführung: Altes und Neues Testament (2 SWS)
- Altes Testament (4 SWS)
- Neues Testament (4 SWS)
- Schwerpunkte der Kirchengeschichte (2 SWS)
- Kirchengeschichte (Vorlesung oder Seminar über eine Epoche) (2 SWS)
- Philosophie (3 SWS)
- Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie (2 SWS)
- Religionspädagogik und Fachdidaktik (4 SWS)
- Wahlpflichtbereich: weiterführende Veranstaltungen aus
 - Philosophie oder Fundamentaltheologie (2 SWS)
 - Kirchengeschichte oder Altes bzw. Neues Testament (2 SWS)

b) Hauptstudium

- Dogmatik (Grundkurs) (2 SWS)
- Dogmatik (3 SWS)
- Moraltheologie (Grundlagen) (2 SWS)
- Moraltheologie (Probleme) (1 SWS)
- Christliche Sozialwissenschaft (1 SWS)
- Kirchenrecht (1 SWS)
- Liturgiewissenschaft (1 SWS)
- Pastoraltheologie (1 SWS)
- Ökumenische Theologie (1 SWS)
- Religionspädagogik und Fachdidaktik (6 SWS)
- Wahlpflichtbereich: weiterführende Veranstaltungen aus
 - Dogmatik bzw. Ökumenische Theologie oder Moraltheologie (2 SWS)
 - Christliche Sozialwissenschaft oder Kirchenrecht (2 SWS)
 - Liturgiewissenschaft oder Pastoraltheologie (2 SWS)

(3) Außerdem ist im Hauptstudium ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen zu leisten, in dem das Fach Katholische Religion anteilig zu berücksichtigen ist. Näheres regeln die Studienordnung im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

(4) Falls Musik oder Künstlerisches Gestalten erstes Fach ist, entfallen auf das Fach Katholische Religion insgesamt nur 44 SWS. In diesem Fall sind die 10 SWS des Wahlpflichtbereiches nicht zu belegen.

§ 6

Studienleistungen

- (1) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Sprachkenntnisse gemäß § 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.
- (2) Während des Studiums sind über alle im Grund- und Hauptstudium zu belegenden Lehrveranstaltungen und Praktika Teilnahmenachweise zu erbringen.

- (3) Folgende Leistungsnachweise sind im Grundstudium zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis aus Leistungen zur Einführung in die Theologie und über eine Vorlesung bzw. ein Seminar zu einer Epoche der Kirchengeschichte,
 - ein Leistungsnachweis über Biblische Einführung: Altes und Neues Testament,
 - ein Leistungsnachweis aus Leistungen einer Lehrveranstaltung über Philosophie und einer über Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie.
- (4) Folgende Leistungsnachweise sind im Hauptstudium zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis aus Leistungen über Dogmatik (Grundkurs) und Moralthologie (Grundlagen),
 - ein Leistungsnachweis aus Leistungen über Lehrveranstaltungen in Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Christliche Sozialwissenschaft,
 - zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen,
 - zwei Leistungsnachweise zur Religionspädagogik und Fachdidaktik.
- (5) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise in den Wahlpflichtbereichen.
- (6) In der Regel werden Leistungsnachweise durch Prüfungen (schriftlich von 1 Stunde bzw. mündlich von 10 Minuten) im Anschluß an Vorlesungen oder durch einen Seminarvortrag und/bzw. eine Arbeit erworben. Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung die Bedingungen für die Erteilung der Leistungsnachweise bekannt. Mehrere Leistungsnachweise sind komplexer Art und setzen sich aus Teilleistungsnachweisen zusammen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) In allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Fachs Katholische Religion zusammenhängen, berät die Studierenden der Referent für Studien- und Prüfungsfragen oder ein anderer dazu bestimmter Vertreter des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt. Zu Beginn des Studiums führt das Philosophisch-Theologische Studium eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt und das Zentrale Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Erfurt.
- (3) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Philosophisch-Theologischen Studiums und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs am Philosophisch-Theologischen Studium anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs am Philosophisch-Theologischen Studium anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.
- (5) Nach bestandener Erster Staatsprüfung ist die Ausübung des Lehramtes für das Fach Katholische Religion nur mit kirchlichem Lehrauftrag (missio) möglich.

§ 9 **Übergangsbestimmungen**

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung begonnen haben und sich in einem höheren als dem ersten Studiensemester befinden, können wahlweise nach den Bestimmungen der bisher gültigen Studienordnung oder nach den Bestimmungen dieser Studienordnung studieren.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor der Pädagogischen Hochschule
Erfurt

Prof. Dr. theol. Michael Schramm
Rektor des Philosophisch-Theologischen
Studiums Erfurt

Anlage

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Katholische Religion

Semester	Lehrveranstaltungen	SWS
Grundstudium		
1	Propädeutik: Einführung in die Theologie (V) Biblische Einführung: Altes und Neues Testament (V)	2 2
1 - 4	Altes Testament (V) Neues Testament (V) Schwerpunkte der Kirchengeschichte (S) Kirchengeschichte (über eine Epoche) (V/S) Philosophie (V/S) Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie (V/S) Religionspädagogik und Fachdidaktik (V/S) Wahlpflichtbereich: Philosophie oder Fundamentaltheologie (V/S) Kirchengeschichte oder Altes bzw. Neues Testament (V/S)	2 x 2 2 x 2 2 2 3 bzw. 2+1 2 2 x 2 2 2 2
Hauptstudium		
5	Dogmatik (Grundkurs) (V) Moraltheologie (Grundlagen) (V)	2 2
5 - 7	Dogmatik (V) Moraltheologie (Probleme) (V) Christliche Sozialwissenschaft (V/S) Kirchenrecht (V/S) Liturgiewissenschaft (V/S) Pastoraltheologie (V/S) Ökumenische Theologie (V) Religionspädagogik und Fachdidaktik (V/S) Wahlpflichtbereich: Dogmatik bzw. Ökumenische Theologie oder Moraltheologie (V/S) Christliche Sozialwissenschaft oder Kirchenrecht (V/S) Liturgiewissenschaft oder Pastoraltheologie(V/S)	3 1 1 1 1 1 1 3 x 2 2 2 2

Hiermit wird eine Grundorientierung über die zu belegenden Lehrveranstaltungen geboten. Innerhalb des Grund- oder Hauptstudiums kann - abgesehen von den speziell für das 1. und 5. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen - die Reihenfolge der einzelnen Teilgebiete variieren.

Für die 10 SWS des Wahlpflichtbereiches kann aus den übrigen Lehrangeboten des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt entsprechend ausgewählt werden.

Während des Hauptstudiums kommt noch ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von 4 Wochen hinzu. Dieses ist während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

Zu erbringende Studienleistungen:

Grundstudium:

- ein LN aus Leistungen zur Einführung in die Theologie und über eine Vorlesung bzw. ein Seminar zu einer Epoche der Kirchengeschichte,
- ein LN über Biblische Einführung: Altes und Neues Testament,
- ein LN aus Leistungen einer Lehrveranstaltung über Philosophie und einer über Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie.

Hauptstudium:

- ein LN aus Leistungen über Dogmatik (Grundkurs) und Moraltheologie (Grundlagen),
- ein LN aus Leistungen über Lehrveranstaltungen in Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Christliche Sozialwissenschaft,
- zwei LN aus den Wahlpflichtbereichen,
- zwei LN zur Religionspädagogik und Fachdidaktik.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise in den Wahlpflichtbereichen.

Abkürzungen

SWS	-	Semesterwochenstunde
V	-	Vorlesung
S	-	Seminar
LN	-	Leistungsnachweis